

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[2014/201484]

- 11. DEZEMBER 2013 - Dekret zur Zustimmung zu dem Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Juni 2013 zwischen der Föderalbehörde, den Regionen und den Gemeinschaften zur Schaffung eines Interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen in der Form einer gemeinschaftlichen Einrichtung im Sinne von Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (1)**

Das Wallonische Parlament hat Folgendes angenommen, und Wir, Wallonische Regierung, sanktionieren es:

Artikel 1 - Dem am 12. Juni 2013 zwischen der Föderalbehörde, den Regionen und den Gemeinschaften abgeschlossenen Zusammenarbeitsabkommen zur Schaffung eines Interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen in der Form einer gemeinschaftlichen Einrichtung wird zugestimmt.

Art. 2 - Dieses Zusammenarbeitsabkommen wird vorliegendem Dekret beigelegt.

Wir verkünden das vorliegende Dekret und ordnen an, dass es im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Namur, den 11. Dezember 2013

Der Minister-Präsident

R. DEMOTTE

Der Minister für nachhaltige Entwicklung und den öffentlichen Dienst

J.-M. NOLLET

Der Minister für Haushalt, Finanzen, Beschäftigung, Ausbildung und Sportwesen

A. ANTOINE

Der Minister für Wirtschaft, K.M.B., Außenhandel und neue Technologien

J.-Cl. MARCOURT

Der Minister für lokale Behörden und Städte

P. FURLAN

Die Ministerin für Gesundheit, soziale Maßnahmen und Chancengleichheit

Frau E. TILLIEUX

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität,

Ph. HENRY

Der Minister für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und Erbe

C. DI ANTONIO

—
Note

(1) *Sitzung 2012-2013*

Dokumente des Wallonischen Parlaments, 895 (2013-2014) Nr. 1 bis 5

Ausführliches Sitzungsprotokoll, öffentliche Sitzung vom 11. Dezember 2013.

Diskussion

Abstimmung.

—
ANLAGE

Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Juni 2013 zwischen der Föderalbehörde, den Regionen und den Gemeinschaften zur Schaffung eines Interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen in der Form einer gemeinschaftlichen Einrichtung im Sinne von Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insbesondere des Artikels 92bis § 1, eingefügt durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 und abgeändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993,

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus,

Aufgrund der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, insbesondere des Artikels 13,

In der Erwägung, dass die Europäische Kommission Belgien in Verzug gesetzt hat in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft,

In der Erwägung, dass die komplette Umsetzung dieser Richtlinie beinhaltet, dass die in Artikel 13 der Richtlinie erwähnte Stelle zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht nur für föderale sondern auch für Gemeinschafts- und Regionalangelegenheiten zuständig ist, haben:

a) der Föderalstaat, vertreten durch die Föderalregierung in der Person des Premierministers, Herrn Elio Di Rupo, und der Vizepremierministerin und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit, Frau Joëlle Milquet,

b) die Flämische Gemeinschaft und die Flämische Region, vertreten durch die Flämische Regierung in der Person ihres Minister-Präsidenten, Herrn Kris Peeters, und des Flämischen Ministers für Unterricht, Jugend, Chancengleichheit und Brüssel, Herrn Pascal Smet,

c) die Französische Gemeinschaft, vertreten durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft in der Person ihres Minister-Präsidenten, Herrn Rudy Demotte, und der Ministerin der Kultur, der audiovisuellen Künste, der Gesundheit und der Chancengleichheit, Frau Fadila Laanan,

d) die Deutschsprachige Gemeinschaft, vertreten durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Person ihres Minister-Präsidenten, Herrn Karl-Heinz Lambertz, und des Ministers für Familie, Gesundheit und Soziales, Herrn Harald Mollers,

e) die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, vertreten durch das Vereinigte Kollegium in der Person des Präsidenten, Herrn Rudy Vervoort,

f) die Wallonische Region, vertreten durch die Wallonische Regierung in der Person ihres Minister-Präsidenten, Herrn Rudy Demotte, und der Ministerin für Gesundheit, Soziale Maßnahmen und Chancengleichheit, Frau Eliane Tillieux,

g) die Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt in der Person ihres Minister-Präsidenten, Herrn Rudy Vervoort, und des Staatssekretärs, beauftragt mit Mobilität, dem Öffentlichen Dienst, Chancengleichheit und Administrativer Vereinfachung, Herrn Bruno De Lille,

h) die Französische Gemeinschaftskommission, vertreten durch das Kollegium in der Person des Präsidenten, Herrn Christos Doulkeridis, die ihre eigenen Befugnisse gemeinsam ausüben, Folgendes vereinbart:

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens ist zu verstehen unter:

- Abkommen: vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen;
- den Parteien: die vorliegendes Abkommen unterzeichnenden Parteien;
- Zentrum: das Interföderale Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen;
- Kollegium: die zwei Kodirektoren.

Art. 2 - Gegenstand des Abkommens

§ 1. Der Gegenstand des vorliegenden Abkommens ist die Schaffung eines unabhängigen Interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen in der Form einer gemeinsamen Einrichtung im Sinne von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

§ 2. Das Zentrum besitzt Rechtspersönlichkeit.

§ 3. Der Sitz des Zentrums, der die zentrale Kontaktstelle ist, ist in einer der Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt und zurzeit in 1000 Brüssel, rue Royale/Koningsstraat 138, gelegen.

Das Zentrum wird gemäß den Bestimmungen von Titel IV der Regionalen Städtebauverordnung der Region Brüssel-Hauptstadt an einem zugänglichen Ort untergebracht.

Art. 3 - Aufträge

§ 1. Das Zentrum hat als Auftrag:

a) unter Berücksichtigung der Vielfalt in unserer Gesellschaft die Chancengleichheit zu fördern und jede Form von Diskriminierung, Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung, Ausbeutung oder Bevorzugung zu bekämpfen, die gestützt ist auf:

eine angebliche Rasse, die Hautfarbe, die Abstammung, die Staatsangehörigkeit, die nationale oder ethnische Herkunft, die sexuelle Ausrichtung, den Personenstand, die soziale Herkunft, die Geburt, das Vermögen, das Alter, die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, den Gesundheitszustand, die politische Überzeugung oder die gewerkschaftliche Überzeugung, eine Behinderung, ein körperliches oder genetisches Merkmal;

b) die in Artikel 33, Absatz 2, des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 2. Bei der Ausführung seiner Aufträge kommuniziert und arbeitet das Zentrum zu-sammen mit den Vereinigungen, Einrichtungen, Organen und Diensten, die ganz oder teilweise dieselben Aufträge ausführen oder die unmittelbar von der Ausführung dieser Aufträge betroffen sind.

§ 3. Das Zentrum führt seine Aufträge gemäß den Pariser Grundsätzen, so wie sie in der Anlage zur Resolution 48/138 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993 aufgenommen sind, vollkommen unabhängig aus.

Art. 4 - Studien und Forschungen

§ 1. Das Zentrum ist befugt, alle Studien und Forschungen, die zur Erfüllung seiner Aufträge notwendig sind, durchzuführen. Zu diesem Zweck kann es jede nötige Information und Dokumentation anlegen und bereitstellen. Zu diesem Zweck kann es ebenfalls statistische Daten und Entscheidungen aus der Rechtsprechung, die für die Beurteilung der Anwendung der in Artikel 6 des vorliegenden Abkommens erwähnten Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen nützlich sind, erfassen und veröffentlichen, ohne dass die Identifizierung der betroffenen Parteien möglich ist.

§ 2. Auf Antrag des Zentrums stellen ihm alle Behörden und alle öffentlichen Einrichtungen die zur Ausführung seiner Aufträge notwendigen Informationen zur Verfügung.

§ 3. Der Minister der Justiz teilt dem Zentrum jährlich die gerichtlichen Statistiken in Bezug auf die Anwendung der in Artikel 6 des vorliegenden Abkommens erwähnten Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen sowie die in Anwendung dieser Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen getroffenen gerichtlichen Entscheidungen mit, ohne dass die Identifizierung der betroffenen Parteien möglich ist.

Art. 5 - Stellungnahmen, Empfehlungen und Begleitung.

Das Zentrum ist innerhalb der Grenzen seiner in Artikel 3 des vorliegenden Abkommens erwähnten Aufträge befugt:

1. den öffentlichen Behörden unabhängige Stellungnahmen und Empfehlungen zur Verbesserung der Vorschriften und Rechtsvorschriften abzugeben;

2. den öffentlichen Behörden oder den privaten Einrichtungen oder Privatpersonen unabhängige Stellungnahmen und Empfehlungen aufgrund der Ergebnisse der in Artikel 4 des vorliegenden Abkommens erwähnten Studien und Forschungen abzugeben;

3. jeder Person beizustehen, die um Rat über den Umfang ihrer Rechte und Verpflichtungen bittet. Dieser Beistand besteht darin, dem Betreffenden Auskünfte und Ratschläge zu erteilen, insbesondere über die Mittel, die jeder anwenden kann, um seine Rechte, die durch die in Artikel 6 des vorliegenden Abkommens erwähnten Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen gewährleistet sind, geltend zu machen;

4. Einrichtungen, Organisationen und Vermittler von juristischem Beistand zu unterstützen und zu begleiten;

5. wenn es sich auf Taten beruft, die das Vorliegen einer Diskriminierung vermuten lassen, wie sie in den in Artikel 6 des vorliegenden Abkommens erwähnten Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen erwähnt ist, alle Behörden darum zu bitten, sich zu informieren und das Zentrum über die Ergebnisse der Analyse der betreffenden Taten auf dem Laufenden zu halten. Diese Behörden setzen das Zentrum mit Angabe der Gründe von den Folgemaßnahmen in Kenntnis;

6. Sensibilisierungsaktionen zu organisieren.

Art. 6 - Meldungen, Beschwerden und Gerichtsverfahren

§ 1. Das Zentrum gewährleistet die Zugänglichkeit seiner Dienste, einschließlich für Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit, und organisiert neben der zentralen Kontaktstelle in Zusammenarbeit mit den Regionen, den Gemeinschaften, den Provinzen und den Gemeinden lokale Kontaktstellen, bei denen eine Meldung eingereicht werden kann. Diese lokalen Kontaktstellen müssen geographisch ausreichend verteilt sein, damit dem Bürger ein einfacher Zugang gewährleistet wird.

Vorerwähnte Kontaktstellen haben als Aufgabe, die Arbeit des Zentrums zu unterstützen und zu ermöglichen. Der interföderale Verwaltungsrat und die Kammern können die Aufgaben der Kontaktstellen innerhalb der Grenzen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten näher bestimmen.

Die Gemeinden des Arbeitsgebiets der Kontaktstellen können zu deren Finanzierung beitragen, vorausgesetzt, sie beachten die Unabhängigkeit dieser Kontaktstellen.

§ 2. Das Zentrum ist befugt, innerhalb der Grenzen seiner in Artikel 3 des vorliegenden Abkommens erwähnten Aufträge Meldungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten und jede Schlichtungs- oder Vermittlungsaufgabe, die es als notwendig empfindet, auszuführen, unbeschadet der Zuständigkeit der Ombudsdienste, deren Zuständigkeit durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz bestimmt wird, und unbeschadet der Zuständigkeit der Ombudsmänner, die von den betroffenen Parteien bestimmt werden.

§ 3. Innerhalb der Grenzen der Aufträge des Zentrums, so wie sie in Artikel 3 des vorliegenden Abkommens erwähnt sind, und innerhalb der Grenzen der in vorliegendem Paragraphen aufgezählten Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen, bestimmt jede Partei durch Gesetz, Dekret beziehungsweise Ordonnanz und für das, was ihre eigenen Zuständigkeiten betrifft, die Fälle, in denen das Zentrum befugt ist, vor Gericht zu treten.

Innerhalb der Grenzen der Aufträge des Zentrums, so wie sie in Artikel 3 des vorliegenden Abkommens erwähnt sind, ist das Zentrum befugt, vor Gericht zu treten in allen Streitsachen, zu denen die Anwendung der folgenden Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen Anlass geben kann:

- des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen;

- des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes;

- des Kapitels 5bis des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit;

- des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung;

- des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Mai 2002 über die verhältnismäßige Beteiligung am Arbeitsmarkt;

- des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 10. Juli 2008 zur Festlegung des Rahmens der flämischen Chancengleichheits- und Gleichbehandlungspolitik;
- des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2008 über die Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung;
- des Dekrets vom 6. November 2008 über die Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern in Sachen Wirtschaft, Beschäftigung und berufliche Ausbildung;
- der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 14. Juli 2011 über die gemischte Verwaltung des Arbeitsmarkts in der Region Brüssel Hauptstadt;
- der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 4. September 2008 über die Bekämpfung der Diskriminierung und über die Gleichbehandlung in Sachen Beschäftigung;
- der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 4. September 2008 zur Förderung der Vielfalt und zur Bekämpfung der Diskriminierung im Brüsseler regionalen öffentlichen Dienst;
- des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. März 2007 über die Gleichbehandlung der Personen in der beruflichen Ausbildung;
- des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung;
- der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 17. Juli 2003 zur Festlegung des Brüsseler Wohngesetzbuches;
- des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt vom 3. Juli 2010 über die Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung und über die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

§ 4. Das in vorliegendem Artikel erwähnte Verfahren kann, wenn das Opfer bekannt ist, mit ausdrücklicher Erlaubnis des Opfers der Diskriminierung eingeleitet werden. Das Verfahren kann ebenfalls eingeleitet werden, wenn keine Opfer bekannt sind.

Art. 7 - Jährliche Berichterstattung an die Parlamente der Parteien

Das Zentrum legt den Parlamenten der Parteien anhand eines Berichts über die Ausführung seiner Aufträge jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel und die Arbeit des Zentrums ab. Es gewährleistet die Erstellung und die Veröffentlichung des Berichts und sendet ihn an die jeweiligen Parlamente. Eine Kopie des Berichts wird den Regierungen übermittelt.

Art. 8 - Der interföderale Verwaltungsrat und die Kammern

§ 1. Das Zentrum wird von einem interföderalen Verwaltungsrat verwaltet, der sich zuzüglich eines Mitglieds der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Angelegenheiten, die die Deutschsprachige Gemeinschaft betreffen, aus zwanzig Mitgliedern zusammensetzt, von denen:

- zehn Mitglieder von der Abgeordnetenkammer bestimmt werden, von denen höchstens fünf gleichen Geschlechts sind, wobei fünf Mitglieder der niederländischen Sprachrolle und fünf Mitglieder der französischen Sprachrolle angehören;
- zehn Mitglieder zuzüglich eines Mitglieds, von denen höchstens sechs gleichen Geschlechts sind, von den Regionen und den Gemeinschaften gemäß folgender Verteilung bestimmt werden:
 - vier Mitglieder, von denen höchstens zwei gleichen Geschlechts sind, werden vom Flämischen Parlament bestimmt;
 - zwei Mitglieder, davon eine Frau und ein Mann, werden vom Parlament der Wallonischen Region bestimmt;
 - zwei Mitglieder, davon eine Frau und ein Mann, werden vom Parlament der Französischen Gemeinschaft bestimmt;
 - zwei Mitglieder, davon eine Frau und ein Mann, werden vom Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt bestimmt, wobei ein Mitglied der niederländischen Sprachgruppe und ein Mitglied der französischen Sprachgruppe angehört;
 - ein Mitglied wird vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt.

Das vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmte Mitglied nimmt an den Verhandlungen des interföderalen Verwaltungsrates teil und beteiligt sich ausschließlich an den Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen. Dieses Mitglied gehört der französischsprachigen Kammer an.

§ 2. Die Mitglieder des interföderalen Verwaltungsrates, die von den jeweiligen Parlamenten der föderierten Gebietskörperschaften und von der Abgeordnetenkammer für den Föderalstaat bestimmt werden, werden auf der Grundlage ihrer Sachkenntnis, ihrer Erfahrung, ihrer Unabhängigkeit und ihrer moralischen Autorität bestimmt. Sie stammen insbesondere aus der akademischen und Gerichtswelt, der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern. Der interföderale Verwaltungsrat und die Kammern müssen so pluralistisch wie möglich zusammengesetzt werden.

§ 3. Der interföderale Verwaltungsrat kann in Form einer Plenarsitzung oder in Form kleiner Kammern zusammentreten. Diese Kammern sind:

- eine föderale Kammer, zusammengesetzt aus den zehn von der Abgeordnetenkammer bestimmten Mitgliedern;
- eine flämische Kammer, zusammengesetzt aus den vier vom Flämischen Parlament bestimmten Mitgliedern;
- eine französischsprachige Kammer, zusammengesetzt aus den vier Mitgliedern, von denen zwei vom Parlament der Wallonischen Region und zwei vom Parlament der Französischen Gemeinschaft bestimmt werden;
- eine Brüsseler Kammer, zusammengesetzt aus den zwei von den jeweiligen Sprachgruppen des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und von der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission bestimmten Mitgliedern.

Die französischsprachige Kammer wird durch das vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmte Mitglied ergänzt.

Wenn die flämische Kammer mit einer Akte befasst wird, die die Ausübung der Gemeinschaftsbefugnisse in der Region Brüssel-Hauptstadt betrifft, wird sie durch das Mitglied der Brüsseler Kammer ergänzt, das der niederländischen Sprachgruppe angehört.

Wenn die französischsprachige Kammer mit einer Akte befasst wird, die die Ausübung der Gemeinschaftsbefugnisse in der Region Brüssel-Hauptstadt betrifft, einschließlich der Befugnisse der Französischen Gemeinschaftskommission, wird sie durch das Mitglied der Brüsseler Kammer ergänzt, das der französischen Sprachrolle angehört.

Die Anzahl der Mitglieder jeder Kammer kann vom betreffenden Parlament auf höchstens fünfzehn Mitglieder erhöht werden, wobei der Unterschied zwischen der Anzahl Mitglieder jeden Geschlechts nicht größer als eins sein darf. Diese zusätzlichen Mitglieder tagen nicht im interföderalen Verwaltungsrat. Bei der Erweiterung der Brüsseler und der föderalen Kammer muss die sprachliche Parität beachtet werden. Die Bestimmung dieser zusätzlichen Mitglieder erfolgt auf die gleiche Art und Weise wie für die anderen Mitglieder.

§ 4. Den Vorsitz des interföderalen Verwaltungsrates führen zwei Kopräsidenten, die unterschiedlichen Sprachrollen angehören und unterschiedlichen Geschlechts sind. Die zwei Kopräsidenten werden jedes Jahr abwechselnd das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten wahrnehmen. Die Kopräsidenten werden vom interföderalen Verwaltungsrat bestimmt. Der eine wird von den Mitgliedern bestimmt, die von der Abgeordnetenkammer bestimmt werden, und der andere wird von den Mitgliedern bestimmt, die von den Parlamenten der Gemeinschaften und Regionen bestimmt werden.

§ 5. Die Präsidenten und die Mitglieder des interföderalen Verwaltungsrates werden für sechs Jahre bestimmt. Ihr Mandat kann zwei Mal erneuert werden.

§ 6. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter, der es bei Abwesenheit vertritt. Die Ersatzmitglieder werden gemäß der in § 1 erwähnten Zusammensetzung und dem in § 2 erwähnten Verfahren bestimmt.

Wenn ein ordentliches Mitglied sein Mandat aus irgendeinem Grund nicht zu Ende führen kann, wird das Mitglied, das es vertritt, als ordentliches Mitglied ernannt und ein neues Ersatzmitglied wird für die noch verbleibende Dauer des Mandats ernannt.

Bei der ersten Ernennung der Ersatzmitglieder werden diese für die verbleibende Dauer des Mandats der ordentlichen Mitglieder ernannt.

§ 7. Das Mandat eines ordentlichen Mitglieds oder eines Ersatzmitglieds ist unvereinbar mit:

- dem Mandat eines Mitglieds des Europäischen Parlaments, einer der Föderalen Kammern oder eines Gemeinschafts- oder Regionalparlaments;
- dem Mandat eines Mitglieds der Föderalregierung, einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung oder eines Staatssekretärs;
- der Eigenschaft eines Kodirektors, eines Koordinators oder eines Personalmitglieds des Zentrums;
- der Beschäftigung in einem ministeriellen Kabinett oder einem Strategiebüro.

§ 8. Der Betrag des Anwesenheitsgeldes und der Fahrkosten, die den Kopräsidenten, den ordentlichen Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern des interföderalen Verwaltungsrates gewährt werden, werden von diesem Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 9 - Arbeitsweise des interföderalen Verwaltungsrates und der Kammern.

§ 1. Der interföderale Verwaltungsrat und die Kammern sind nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, mit mindestens zwei anwesenden Mitgliedern.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann der interföderale Verwaltungsrat oder die Kammer innerhalb einer Frist, die sie selbst bestimmen, die jedoch mindestens 72 Stunden betragen muss, ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder über dieselbe Tagesordnung gültig beraten und beschließen. In der Einladung wird die Art der Versammlung genau angegeben.

Die Beschlüsse des interföderalen Verwaltungsrates und der Kammern werden mit absoluter Mehrheit der durch die anwesenden Mitglieder abgegebenen Stimmen gefasst. Unter abgegebenen Stimmen sind die Für- und Gegenstimmen zu verstehen, Enthaltungen ausgenommen.

Die Stimmabgabe mittels Vollmacht oder per Brief ist nicht erlaubt.

Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

§ 2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

Eine geheime Abstimmung wird jedoch vorgenommen:

- auf Antrag der Kopräsidenten oder von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder;
- wenn Beschlüsse über Personen gefasst werden.

§ 3. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 4, 5 und 6 des vorliegenden Abkommens werden die Akten auf die föderale, die flämische, die französischsprachige und die Brüsseler Kammer verteilt, je nach den Vorschriften, für die diese Kammern die ausschließliche Zuständigkeit ausüben.

Die föderale Kammer ist für Akten zuständig, die in die Zuständigkeit der Föderalbehörde fallen. Die flämische, die französischsprachige und die Brüsseler Kammer sind jeweils für Akten zuständig, die in die Zuständigkeit der Parlamente fallen, die die Mitglieder dieser Kammern bestimmen.

Die französischsprachige Kammer ist für Akten zuständig, die in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen.

Die Brüsseler Kammer ist für Akten zuständig, die in die Zuständigkeit der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission fallen.

Die Akten, für die die Zuständigkeiten geteilt sind, das heißt Akten mit Elementen, die untrennbar mit der Zuständigkeit von mehr als einer Kammer verbunden sind, fallen in die Zuständigkeit des interföderalen Verwaltungsrates.

Im Falle eines Rechtsstreits zwischen zwei Kammern in Bezug auf die Zuteilung einer Akte fasst der interföderale Verwaltungsrat den Beschluss mit absoluter Mehrheit der durch die anwesenden Mitglieder abgegebenen Stimmen.

§ 4. Die Tagesordnung und die diesbezüglichen Noten werden mindestens sechs Werktage vor Versammlung des interföderalen Verwaltungsrates oder der Kammern den Mitgliedern des interföderalen Verwaltungsrates des Zentrums mitgeteilt.

Art. 10 - Befugnisse des interföderalen Verwaltungsrates

§ 1. Der interföderale Verwaltungsrat verfügt über alle Befugnisse, die für die Arbeit des Zentrums und für die Ausführung seiner Aufträge notwendig sind.

§ 2. Der interföderale Verwaltungsrat ist mit folgenden Aufgaben beauftragt:

- Bestimmung der allgemeinen Politik des Zentrums.
- Verabschiedung des Dreijahresstrategieplans auf Vorschlag der Kodirektoren.
- Verabschiedung eines Haushaltsplanentwurfs auf Vorschlag der Kodirektoren.
- Verabschiedung eines jährlichen operativen Plans auf Vorschlag der Kodirektoren.
- Festlegung des Organigramms, der Funktionsbeschreibungen und des Personalplans auf Vorschlag der Kodirektoren.
- Entscheidung über die Einstellungen und das Einstellungsverfahren im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Bestimmung der Kommunikationsmodalitäten, des Haushalts und der Politik der Kommunikation des Zentrums.
- Entscheidung, bei Akten, die dem interföderalen Verwaltungsrat vorgelegt werden, vor Gericht zu treten oder nicht.
- Veranlassung von Studien in Bezug auf die Aufträge des Zentrums.
- Ergreifen von gemeinsamen Initiativen in Angelegenheiten, die in die jeweilige Zuständigkeit der Kammern fallen und für die die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mehrerer Kammern eine gemeinsame Behandlung beantragt, um gemäß den in den Artikeln 4 und 5 des vorliegenden Abkommens bestimmten Befugnissen des Zentrums die Chancengleichheit und die Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen zu fördern.

Der interföderale Verwaltungsrat kann die Befugnis, Personal anzuwerben, dem Kollegium übertragen, außer was Kodirektoren und Koordinatoren betrifft.

§ 3. Der interföderale Verwaltungsrat erstellt binnen drei Monaten nach seiner Einsetzung die Geschäftsordnung dieses Rates. Diese Geschäftsordnung bestimmt die interne Organisation des interföderalen Verwaltungsrates und wird im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Art. 11 - Zuständigkeiten der Kammern

§ 1. Die in Artikel 8 § 3 bestimmten Kammern sind zuständig für die Überwachung und Bearbeitung der Akten, die ihnen wie in Artikel 9 § 3 vorgesehen zugeteilt werden.

§ 2. Gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 des vorliegenden Abkommens und für die Akten, die den Kammern ausschließlich zugeteilt werden, sind die Kammern befugt:

- alle Studien und Forschungen, so wie in Artikel 4 beschrieben, durchzuführen;
- gemäß Artikel 5 Nr. 1 und 2 unabhängige Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben;
- gemäß Artikel 5 Nr. 3 jeder Person beizustehen, die um Rat bittet;
- gemäß Artikel 5 Nr. 4 Einrichtungen, Organisationen und Vermittler von juristischem Beistand zu unterstützen und zu begleiten;
- gemäß Artikel 5 Nr. 5 alle Behörden um nähere Angaben zu bitten, wenn das Vorliegen einer Diskriminierung vermutet wird;
- Sensibilisierungsaktionen zu organisieren;
- gemäß Artikel 6 § 2 Meldungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten;
- in Bezug auf ihre eigenen Zuständigkeiten über die Art der Kommunikation zu entscheiden, sofern diese Kommunikation im Einklang mit der in Artikel 10 § 2 siebter Gedankenstrich erwähnten globalen Politik der Kommunikation steht;
- gemäß Artikel 6 § 3 vor Gericht zu treten oder nicht.

Die Kammern gewährleisten die Zugänglichkeit ihrer Dienste gemäß Artikel 6, § 1.

Art. 12 - Kollegium

§ 1. Das Zentrum wird vom Kollegium der zwei Kodirektoren geleitet, die nicht derselben Sprachrolle angehören dürfen, unterschiedlichen Geschlechts sind, unter der Aufsicht des interföderalen Verwaltungsrates stehen und ihre Entscheidungen kollegial treffen müssen. Ihnen stehen Koordinatoren bei.

§ 2. Das Kollegium und die Koordinatoren werden vom interföderalen Verwaltungsrat für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Ihr Mandat kann nach einer durch ein externes Audit durchgeführten Bewertung zwei Mal erneuert werden.

Im Hinblick auf diese Ernennung erstellt der interföderale Verwaltungsrat einen Bewerberaufruf, der im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird. Diese Bekanntmachung wird auch in mindestens zwei niederländischsprachigen und zwei französischsprachigen Zeitungen, wenn die Stellen den beiden Sprachrollen offen stehen, oder in mindestens zwei niederländischsprachigen oder zwei französischsprachigen Zeitungen, wenn die Stellen nur der einen oder der anderen Sprachrolle offen stehen, veröffentlicht.

In diesem Aufruf werden die Bewerber aufgefordert, ihre Sachkenntnis nachzuweisen, und wird eine Frist für die Einreichung der Bewerbungen festgelegt. Die Kopräsidenten des interföderalen Verwaltungsrates übermitteln dem interföderalen Verwaltungsrat die infolge des Aufrufs erhaltenen Bewerbungen.

§ 3. Das Kollegium ist damit beauftragt, dem interföderalen Verwaltungsrat Folgendes vorzuschlagen:

- die Umsetzung des Dreijahresstrategieplans;
- einen Haushaltsplanentwurf;
- einen jährlichen operativen Plan;
- das Organigramm und die Funktionsbeschreibungen.

§ 4. Das Kollegium ist mit Folgendem beauftragt:

- tägliche Geschäftsführung und Haushaltsführung des Zentrums;
- Personalverwaltung;
- Ausführung der Beschlüsse des interföderalen Verwaltungsrates, dessen Sekretariatsgeschäfte vom Kollegium wahrgenommen werden;
- Vorbereitung der Empfehlungen.

Art. 13 - Personal

§ 1. Für die Ausführung seiner Aufträge verfügt das Zentrum über vertraglich eingestelltes Personal.

Das Personal wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der in Artikel 11 des vorliegenden Abkommens erwähnten Profile oder Funktionsbeschreibungen eingestellt. Dieses Personal kann seine Aufträge am Sitz des Zentrums oder in den lokalen Kontaktstellen ausführen.

Die Kodirektoren und Koordinatoren können nicht entsandt werden.

§ 2. Die Personalmitglieder des Zentrums üben ihre Funktion unter der Weisung der Kodirektoren mit Loyalität, Gewissenhaftigkeit und Integrität aus.

Außerhalb der Ausübung ihrer Funktion vermeiden sie jedes Verhalten, durch das das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihren Dienst untergraben werden könnte.

§ 3. Personal der Verwaltungen der Parteien kann dem Zentrum auf seinen Antrag hin zur Verfügung gestellt werden.

Art. 14 - Stellenplan und Sprachkader

Auf der Grundlage des Organigramms und der Funktionsbeschreibungen, die in Artikel 10 des vorliegenden Abkommens erwähnt sind, legt der interföderale Verwaltungsrat den Stellenplan und den Sprachkader des Personals fest.

Das Gesetz über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten ist anwendbar.

Art. 15 - Haushaltskontrolle und Abschlussprüfung

Der Rechnungshof übt Kontrolle über alle Beschlüsse des Zentrums aus, die eine budgetäre oder finanzielle Auswirkung haben.

Die Kontrolle der Buchführung des Zentrums wird einem Betriebsrevisor anvertraut, der unter den Mitgliedern des Instituts der Betriebsrevisoren gewählt und vom interföderalen Verwaltungsrat bestimmt und abberufen wird.

Er führt seinen Auftrag aus, ohne in die Verwaltung des Zentrums einzugreifen.

Der Betriebsrevisor darf alle Buchhaltungsbelege einsehen. Ihm wird der Jahresabschluss fünf und vierzig Tage vor der Sitzung, in der der interföderale Verwaltungsrat diesen Jahresabschluss untersucht, übermittelt.

Der Betriebsrevisor erstattet dem interföderalen Verwaltungsrat Bericht über diesen Jahresabschluss.

Der Revisor wird für einen Zeitraum von drei Jahren bestimmt.

Art. 16 - Finanzierung und Haushalt

§ 1. Für die Ausführung seiner Aufträge darf das Zentrum:

- Schenkungen und Legate entgegennehmen;
- den Ertrag aus Tätigkeiten erhalten;
- bewegliche oder unbewegliche Güter erwerben oder veräußern;
- von der Nationallotterie stammende Mittel erhalten;
- sich an Aufrufen für bezuschusste Projekte beteiligen.

Bei Auflösung des Zentrums geht das bewegliche und unbewegliche Reinvermögen an die anderen unterzeichnenden Parteien im Verhältnis zu ihren Beiträgen.

§ 2. Die Verteilung der Beiträge der Parteien wird nach folgenden Grundsätzen festgelegt:

- Der Haushalt des Zentrums wird ab 2015 unter Ausschluss der vom Zentrum erworbenen eigenen Einnahmen aber einschließlich der Mittel für den Auftrag "Behinderung" auf einen Betrag von 7,84 Millionen EUR festgelegt. Dieser Betrag wird jährlich (auf der Grundlage des Gesundheitsindex) indexiert.

- Die Beteiligung des Föderalstaates wird auf den Betrag des jetzigen Beitrags für das bestehende Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus (ein-schließlich der Mittel für den Auftrag "Behinderung") festgelegt, abzüglich der Mittel, die zur Finanzierung dieses Zentrums notwendig sind, das nach der Schaffung des Interföderalen Zentrums für Migration und Menschenhandel zuständig sein wird. Der Beitrag zur Finanzierung des Interföderalen Zentrums wird somit ab 2015 auf 6,2 Millionen EUR festgelegt.

- Die Beteiligung der föderierten Gebietskörperschaften beläuft sich auf einen Betrag, der ab 2015 1,64 Millionen EUR entspricht.

- Die Aufteilung dieses Beitrags auf die verschiedenen föderierten Gebietskörperschaften wird wie folgt vorgenommen:

Flandern: 48 % = 787.200 EUR

Wallonische Region: 36 % = 590.400 EUR

Französische Gemeinschaft: 12 % = 196.800 EUR

Brüsseler Region: 3 % = 49.200 EUR

Deutschsprachige Gemeinschaft: 1 % = 16.400 EUR.

Wenn eine Gebietskörperschaft dem Zentrum Personal zur Verfügung stellt, ohne dass die Kosten dafür vom Zentrum getragen werden müssen, zieht die betreffende Gebietskörperschaft diese vom Betrag ihres Beitrags zum Haushalt des Zentrums ab.

§ 3. Für den Zeitraum 2013 und 2014 wird in Abweichung von § 2 ein Übergangszeitraum vorgesehen. Für diesen Zeitraum werden die Beteiligungen des Föderalstaates und der föderierten Gebietskörperschaften in Artikel 17 § 5 festgelegt.

§ 4. Zusätzliche Aufgaben außerhalb des jährlichen operativen Plans dürfen dem Inter-föderalen Zentrum innerhalb der Grenzen der Aufträge, so wie im Zusammenarbeitsabkommen beschrieben, anvertraut werden, vorausgesetzt, dass diejenigen, von denen das Ersuchen ausgeht, die finanzielle Verantwortung tragen.

§ 5. Der auf Vorschlag des Kollegiums vom interföderalen Verwaltungsrat verabschiedete Haushaltsplan wird vom Konzertierungsausschuss gebilligt.

Bei verspäteter Billigung des Haushaltsplans wird der Haushaltsplan des vorhergehenden Jahres nach dem System der provisorischen Zwölfstel verlängert.

Art. 17 - Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1. Binnen fünf Monaten nach seiner Einsetzung erstellt der interföderale Verwaltungsrat die Geschäftsordnung des Zentrums.

§ 2. Spätestens am 30. Juni 2013 ergreifen die Parteien alle Maßnahmen, die die Ausführung des vorliegenden Abkommens zustande bringen.

Die Parteien verpflichten sich dazu, dass der interföderale Verwaltungsrat binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens einsatzfähig ist.

§ 3. Die jetzigen Mitglieder sowie der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates, der Direktor und der beigeordnete Direktor sowie die Koordinatoren des Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus üben ihr Mandat spätestens bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ausführung des vorliegenden Abkommens aus.

Sobald vorliegendes Abkommen tatsächlich ausgeführt wird, tritt das Zentrum in die Rechte und Verpflichtungen des Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus ein, was die Befugnisse betrifft, die dem Interföderalen Zentrum zuerkannt worden sind, einschließlich der Rechte und Verpflichtungen, die aus Arbeitsverträgen der für die Ausführung dieser Befugnisse eingestellten Personalmitglieder hervorgehen.

§ 4. Vorliegendes Abkommen wird für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird es für einen neuen Zeitraum von drei Jahren stillschweigend verlängert.

Am Ende jedes Zeitraums von drei Jahren kann jede Partei durch eine Notifizierung an die Präsidenten der Parlamente aller Parteien vorliegendes Abkommen sechs Monate vor Ablauf des betreffenden Zeitraums von drei Jahren kündigen. In diesem Fall bleibt vorliegendes Abkommen für die anderen Parteien zwingend.

§ 5. Für den Zeitraum 2013 und 2014 wird in Abweichung von Artikel 16, § 2, ein Übergangszeitraum vorgesehen. Für diesen Zeitraum werden die Beteiligungen des Föderalstaates und der föderierten Gebietskörperschaften wie folgt festgelegt:

	Föderal (außer Armut)	Regionen und Gemeinschaften
Interföderales Zentrum Lage im Jahr 2013 (Jahresbasis)	6,5 Millionen	1.096.126 Millionen Fl.: 607.000 (die Kontaktstellen werden ins Zentrum eingegliedert) + 74.550 = 681.550 WR: 264.000 + 35.063 = 299.063 FG: 67.000 + 9.200 = 76.200 Br.: 25.000 + 13.313 = 38.313 DG: 0 + 1.000 = 1.000
Interföderales Zentrum Lage im Jahr 2014	6,350 Millionen	1.355.200 Millionen Fl.: 738.000 WR: 437.000 FG: 132.700 Br.: 40.000 DG: 7.500

Die Beteiligung der föderierten Gebietskörperschaften für das Jahr 2013 wird auf der Grundlage der auf Jahresbasis für das Jahr 2013 vorgesehenen Beteiligungen festgelegt, und zwar proportional zu den Monaten, während deren das Zusammenarbeitsabkommen 2013 ausgeführt wird.

§ 6. Die Parteien können einen Übergangsmanager bestimmen, der die Ausführung des vorliegenden Abkommens betreuen und begleiten wird, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf das momentan vom Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus für die Ausführung der in vorliegendem Abkommen beschriebenen Aufgaben eingestellte Personal.

§ 7. Vorliegendes Abkommen tritt nach Billigung durch die gesetzgebenden Versammlungen aller Parteien in Kraft. Dazu ergreifen die Parteien unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen.

Gegeben zu Brüssel, den 12. Juni 2013, in fünf Originalausfertigungen (in französischer, niederländischer und deutscher Sprache)

a) der Föderalstaat, vertreten durch die Föderalregierung in der Person des Premierministers, Herrn Elio Di Rupo, und der Vizepremierministerin und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit, Frau Joëlle Milquet,

Der Premierminister
E. DI RUPO

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit
Frau J. MILQUET

b) die Flämische Gemeinschaft und die Flämische Region, vertreten durch die Flämische Regierung in der Person ihres Minister-Präsidenten, Herrn Kris Peeters, und des Ministers für Unterricht, Jugend, Chancengleichheit und Brüssel, Herrn Pascal Smet,

Der Minister-Präsident
K. PEETERS

Der Minister für Unterricht, Jugend, Chancengleichheit und Brüssel
P. SMET

c) die Französische Gemeinschaft, vertreten durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft in der Person ihres Minister-Präsidenten, Herrn Rudy Demotte, und der Ministerin der Kultur, der audiovisuellen Künste, der Gesundheit und der Chancengleichheit, Frau Fadila Laanan,

Der Minister-Präsident
R. DEMOTTE

Die Ministerin der Kultur, der audiovisuellen Künste, der Gesundheit und der Chancengleichheit
Frau F. LAANAN

d) die Deutschsprachige Gemeinschaft, vertreten durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Person ihres Minister-Präsidenten, Herrn Karl-Heinz Lambertz, und des Ministers für Familie, Gesundheit und Soziales, Herrn Harald Mollers,

Der Minister-Präsident
K.-H. LAMBERTZ

Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales
H. MOLLERS

e) die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, vertreten durch das Vereinigte Kollegium in der Person des Präsidenten, Herrn Rudy Vervoort,

Der Präsident
R. VERVOORT

f) die Wallonische Region, vertreten durch die Wallonische Regierung in der Person ihres Minister-Präsidenten, Herrn Rudy Demotte, und der Ministerin für Gesundheit, Soziale Maßnahmen und Chancengleichheit, Frau Eliane Tillieux,

Der Minister-Präsident
R. DEMOTTE

Die Ministerin für Gesundheit, Soziale Maßnahmen und Chancengleichheit
Frau E. TILLIEUX

g) die Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt in der Person ihres Minister-Präsidenten, Herrn Rudy Vervoort, und des Staatssekretärs, beauftragt mit Mobilität, dem Öffentlichen Dienst, Chancengleichheit und Administrativer Vereinfachung, Herrn Bruno De Lille,

Der Minister-Präsident
R. VERVOORT

Der Staatssekretär, beauftragt mit Mobilität, dem Öffentlichen Dienst, Chancengleichheit und Administrativer Vereinfachung
B. DE LILLE

h) die Französische Gemeinschaftskommission, vertreten durch das Kollegium in der Person des Präsidenten, Herrn Christos Doulkeridis,

Der Präsident
Ch. DOULKERIDIS